

Landgericht Hamburg

Az.: 632 Qs 30/19
2207 Js 810/17
252 Ds 109/19



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Guido Lechner,

[REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verteidiger:

[REDACTED] Hamburg, [REDACTED]

wegen Verleumdung

beschließt das Landgericht Hamburg - Große Strafkammer 32 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] am 12.09.2019:

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 16.08.2019 wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 27.05.2019 wird dem Angeeschuldigten zur Last gelegt, sich in zwei Fällen der Verleumdung im Sinne des § 187 BGB schuldig gemacht zu haben, indem er im November 2016 auf den Internetportalen „korruptionsblog.com“ und „facebook“ Artikel veröffentlichte, in denen er Dr. [REDACTED] „Urkundenfälschung und Testamentsfälschung“ vorwarf und ihn als „hochkriminell“ bezeichnete, sowie im Februar 2018 auf den genannten Portalen Dr. Nümann der „Körperverletzung mit Todesfolge“ sowie des „Mordes“ beschuldigte, obwohl ihm die Unwahrheit dieser Vorwürfe bewusst gewesen sei.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 16.08.2019 hat sich das Amtsgericht Hamburg, bei dem die zuvor benannte Anklageschrift erhoben worden ist, für örtlich unzuständig erklärt und die Eröffnung des Hauptverfahrens aus diesem Grund abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Beschluss vom 16.08.2019 am 26.08.2019 sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Das zulässige Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hat in der Sache keinen Erfolg.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg besteht nicht, insbesondere ergibt sich keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg aus § 7 StPO i. V. m. § 9 StGB.

Nach § 7 Abs. 1 StGB ist der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist. Gemäß § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat, im Falle des Unterlassens hätte handeln können oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

An welchem Ort der Angeklagte gehandelt hat, ist nicht bekannt. Auch eine Zuständigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB scheidet aus. Bei § 187 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (vgl. Urteil des BGH vom 04.03.1981, Az.: 2 StR 641/80). Bei abstrakten Gefährnungsdelikten gibt es jedoch keinen Erfolgsort im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB (vgl. Beschluss des BGH vom 19.08.2014, Az.: 3 StR 88/14; Beschluss des OLG Hamm vom 01.03.2018, Az.: 1 Rvs 12/18; Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 15.01.2014, Az.: 18 Qs 71/13; Meyer-Goßner/Schnitt, StGB, 62. Auflage, § 7, Rn. 4).

Da der Angeschuldigte seinen Wohnsitz in Berlin hat, wäre gemäß § 8 StPO eine dortige Gerichtszuständigkeit begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg

Friedrich, Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

